



Schmerikon

## Schulordnung der politischen Gemeinde Schmerikon vom 21. Mai 2013<sup>1</sup>

geändert durch 1. Nachtrag vom 27. April 2017

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat am 21. Mai 2013 erlassen; rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 6. August 2013; in Vollzug ab 6. August 2013

# Schulordnung der politischen Gemeinde Schmerikon vom 21. Mai 2013

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) und Art. 40 der Gemeindeordnung vom 30. März 2012, folgende Schulordnung:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Schulordnung regelt ergänzend zur Gesetzgebung und zur Gemeindeordnung die Organisation der Schule sowie die Rechte und Pflichten aller am Schulbetrieb Beteiligten.

Aufgaben

### **Art. 2**

1. Die Schule Schmerikon erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie führt:
  - den Kindergarten (zwei Jahre)
  - die Primarschule (1. bis 6. Klasse)
  - die Oberstufe (1. bis 3. Klasse Real und Sekundar) ohne Niveau-  
gruppen
2. Sie wird – mit Ausnahme einer allfälligen Einführungsklasse – als integrative Schule geführt.

Schulanlagen

### **Art. 3**

1. Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb.
2. Sie stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Benützungsreglement und in den Hausordnungen der Schuleinheiten geregelt.

Schuleinheiten

### **Art. 4**

Die Schule Schmerikon wird in teilautonomen Schuleinheiten geführt. In der Regel wird eine Schulleitung je Schuleinheit eingesetzt.

## II. ORGANISATION

Gemeinderat

Grundsatz

### **Art. 5**

Der Gemeinderat nimmt als oberste Behörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr.

Allgemeine

Zuständigkeiten

### **Art. 6**

1. Der Gemeinderat erfüllt folgende unübertragbare Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Leitbildes;
  - b) Erlass ausführender Reglemente;
  - c) Erlass des Pflichtenheftes des Schuldirektors;
  - d) Erlass der Pflichtenhefte der Schulleitungen;
  - e) Abschluss rechtsgeschäftlicher Verträge
  - f) Genehmigung des Stellenplans und der Klassenbildung;
  - g) Genehmigung der Raumbedarfsplanung;

- h) Auftragserteilungen und Arbeitsvergaben, sofern die Finanzkompetenz nicht an den Schuldirektor, bzw. die Schuldirektorin delegiert wurden;

2. Das Schuldirektorat ist antragsberechtigt.

Personalrechtliche  
Zuständigkeiten

#### **Art. 7**

1. Der Gemeinderat erfüllt in Personalfragen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Schuldirektorats;
- b) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen. Das Schuldirektorat hat ein Vorschlagsrecht;
- c) Anordnung von personalrechtlichen Massnahmen gegenüber fehlbaren Lehrpersonen, bei denen der Gemeinderat Anstellungsbehörde ist;
- d) Festlegung der Vertragsbedingungen und Gehälter der Mitarbeitenden der Schule, die nach kommunalem Recht angestellt sind.

2. Nach kommunalem Recht angestellt sind der Schuldirektor, bzw. die Schuldirektorin, die Schulleitenden, die Mitarbeitenden der Schulverwaltung und die Hauswarte und das Reinigungspersonal der Schulliegenschaften.

#### **Art. 7bis**

1. Die Personalkommission erfüllt in Personalfragen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Begründung von Anstellungsverhältnissen von Lehrpersonen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Schulleitungen fallen;
- b) Anordnung von personalrechtlichen Massnahmen gegenüber fehlbaren Lehrpersonen, bei denen die Personalkommission Anstellungsbehörde ist;
- c) Entlassung von Lehrpersonen.

Konstituierung

#### **Art. 8**

1. Der Gemeinderat bezeichnet aus seiner Mitte ein oder mehrere Mitglieder als verantwortlich für Bildung und Schule.
2. Diese stellen die Verbindung zwischen Gemeinderat und Schuldirektorat sicher, sind erste Ansprechperson für das Schuldirektorat und wachen darüber, dass die Schule nach den gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates geführt wird.
3. Der Gemeinderat erlässt ein entsprechendes Pflichtenheft für diese Funktion.
4. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Personalkommission gemäss Art. 38 Gemeindeordnung.
5. Er erlässt ein entsprechendes Pflichtenheft für die Personalkommission.

Schuldirektorat

Grundsatz

#### **Art. 9**

1. Das Schuldirektorat wird durch einen Schuldirektor bzw. eine Schuldirektorin wahrgenommen. Der Gemeinderat definiert den Umfang des Stellenpensums.
2. Dem Schuldirektorat obliegt die strategische Führung und Entwicklung der Schule, soweit diese nicht vom Gemeinderat wahrgenommen wird.
3. Es ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwal-

tungsbehörde der Gemeinde.

4. Es führt die Schulleitungen und steht der Schulverwaltung vor.

Zuständigkeiten

### **Art. 10**

1. Das Schuldirektorat übt die schulrätlichen Befugnisse gemäss Volksschulgesetz aus, soweit diese nicht im Rahmen weiterer übergeordneter Erlasse oder Bestimmungen dieser Schulordnung an andere Organe übertragen sind.
2. Es erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Anstellung von Schulleitungen und Lehrpersonen;
  - b) Führung der Schulleitungen;
  - c) Führung der Führungskonferenz;
  - d) Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitbildern und weiteren Instrumenten zur langfristigen Schulentwicklung;
  - e) Entwicklung und Weiterentwicklung des Qualitätskonzeptes und führen der Prozesse zur Qualitätssicherung;
  - f) Pflege des Führungshandbuchs sowie Umsetzung und Kontrolle schulinterner Regelungen und Weisungen;
  - g) Erarbeitung des Stellenplanes und der Klassenbildung;
  - h) Genehmigung der Klassenzuteilungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitungen;
  - i) Festlegung der Pausenzeiten, der unterrichtsfreien Tage und Halbtage sowie der dreizehnten Schulferienwoche;
  - j) Bewilligung besonderer Veranstaltungen wie Schulreisen oder besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des ordentlichen Unterrichts auf Antrag der Schulleitungen;
  - k) Festlegung von Kostenbeiträgen der Eltern für besondere Veranstaltungen im Einklang mit entsprechenden erziehungsrätlichen Weisungen;
  - l) Erarbeitung der Raumbedarfsplanung;
  - m) Auftragserteilungen und Arbeitsvergaben im eigenen Kompetenzbereich;
  - n) weitere Aufgaben auf Anordnung des Gemeinderates.
3. Die Details mit der Definition der Aufgaben des Schuldirektorats im Rahmen dieser Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Pflichtenheft und im Funktionendiagramm durch den Gemeinderat definiert.
4. In Erledigung dieser Aufgaben wird das Schuldirektorat von den Schulleitungen unterstützt.

*Führungskonferenz*

Grundsatz

### **Art. 11**

1. Als Beratungs-, Planungs- und Koordinationsgremium wird eine Führungskonferenz geführt. Das Präsidium obliegt dem Schuldirektorat.
2. Der Führungskonferenz gehören das Schuldirektorat und die Schulleitungen an. Weitere Personen können durch das Schuldirektorat bezeichnet werden. Die Lehrpersonen nehmen durch eine von ihnen gewählte Vertretung beratend teil.

Zuständigkeiten

### **Art. 12**

1. Die Führungskonferenz dient der Planung, Organisation und Koordination des operativen Schulbetriebes, soweit mehrere Schuleinheiten betroffen sind.
2. Ihr obliegt die Beratung des Schuldirektorats in allen Belangen seiner

Zuständigkeit. Sie bereitet hierbei Geschäfte und Anträge zur Beschlussfassung und Verfügung durch das Schuldirektorat vor. Ihr obliegt die Vorberatung von allgemein verbindlichen Reglementen über das Schulwesen und das Antragsrecht an die erlassende Behörde.

3. Sie berät Fragen zu Schulentwicklung und langfristigen Planung.

*Schulleitungen*  
Grundsatz

**Art. 13**

1. Die Schulleitungen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb in den Schulen und pflegen die Beziehungen zu den Eltern und Lehrpersonen.
2. Sie führen die ihnen unterstellten Schuleinheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Zuständigkeiten

**Art. 14**

1. Den Schulleitungen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrpersonen;
  - b) Anstellung von Stellvertretungen bis zu 6 Monaten;
  - c) Personelle und fachliche Führung der Lehrpersonen;
  - d) Führung der Teamsitzungen;
  - e) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitbildern; Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines pädagogischen Leitbildes für die Schuleinheit;
  - f) Mitwirkung bei Entwicklung und Weiterentwicklung des Qualitätskonzeptes und führen der Prozesse zur Qualitätssicherung in der eigenen Schuleinheit;
  - g) Mitwirkung bei der Erarbeitung des Stellenplanes und der Klassenbildung;
  - h) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen zu den Klassen;
  - i) Erlass der Stundenpläne;
  - j) Auftragserteilung und Arbeitsvergaben im eigenen Kompetenzbereich;
  - k) weitere Aufgaben auf Anordnung des Schuldirektorats.
2. Die Details mit der Definition der Aufgaben der Schulleitungen im Rahmen dieser Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Pflichtenheft und im Funktionendiagramm durch den Gemeinderat definiert.

*Schulverwaltung*  
Grundsatz

**Art. 15**

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienst gehörenden Aufgaben der politischen Gemeinde Schmerikon, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

Pflichtenheft

**Art. 16**

Das Schuldirektorat definiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung in einem Pflichtenheft.

### III. RECHTE UND PFLICHTEN DER WEITEREN AM SCHULBETRIEB BETEILIGTEN

#### Schülerinnen und Schüler

##### Absenzen

#### **Art. 17**

1. Die Eltern haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.
2. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.
3. Bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen, haben die Eltern auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.
4. Eine nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.
5. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern können bei unentschuldigten Absenzen ihrer Kinder vom Schuldirektorat verwarnet oder gebüsst werden.

##### Urlaub von Schülerinnen und Schülern

#### **Art. 18**

1. Die Eltern können ihre Kinder an höchstens zwei Halbtagen ("Jokertage") je Schuljahr vom Unterricht befreien. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Lehrperson bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit.
2. Bei darüber hinaus gehenden Urlaubsgesuchen entscheidet:
  - a) bei Abwesenheiten bis zu zwei Halbtagen pro Schuljahr die Klassen-Lehrperson;
  - b) bei Abwesenheiten von 3 bis 20 Halbtagen pro Schuljahr die Schulleitung;
  - c) bei Abwesenheiten ab 21 Halbtagen pro Schuljahr das Schuldirektorat.
3. Die Urlaubsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden und sind bei Abwesenheiten bis zu zwei Halbtagen mindestens zwei Tage, bei voraussehbaren und mehr als zwei Halbtage dauernden Abwesenheiten mindestens vier Wochen im Voraus an die zuständige Instanz zu richten.
4. Über die zwei Halbtage ("Jokertage") pro Schuljahr, an denen die Eltern ihre Kinder vom Unterricht befreien können, informiert das Schuldirektorat mit dem Ferienplan.

##### Verhalten in den Schulhäusern und auf dem Schulareal

#### **Art. 19**

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in den Schulhäusern und auf dem Schulareal gemäss den Hausordnungen zu verhalten. Sie haben sich zudem so zu verhalten, dass der Unterricht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann. Auch in den Pausen wird von ihnen ein adäquates Verhalten verlangt. Verstösse werden gemäss Disziplinarordnung geahndet.

#### *Eltern*

##### Schule und Eltern

#### **Art. 20**

1. Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.
2. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für die Eltern von Interesse sind.

Verantwortung der Eltern	<p><b>Art. 21</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass das Kind vollständig ausgerüstet zum Schulunterricht erscheint und die Hausaufgaben ordnungsgemäss erledigt.</li> <li>2. Eltern, die gegen diese Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, können verwahrt oder mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.</li> </ol>
Lehrperson und Eltern	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Die Lehrperson sorgt gemäss ihrem Berufsauftrag für den Kontakt mit den Eltern</p>
Information zwischen Eltern und Lehrpersonen	<p><b>Art. 23</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldirektorat informieren die Eltern und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, insbesondere wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistungen oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben. Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.</li> <li>2. Leiden Kinder an Krankheiten, die auf den Schulbetrieb Auswirkungen haben können (wie Diabetes, Epilepsie), sind die Eltern verpflichtet, die Lehrpersonen darüber zu informieren.</li> </ol>
Schulbesuche durch die Eltern	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Das Schuldirektorat regelt die Schulbesuchstage. Sie werden mit dem Ferienplan veröffentlicht. Zusätzlich können die Eltern ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.</p>
<i>Lehrpersonen</i> Übertragung von Aufgaben	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Das Schuldirektorat kann Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder kantonale rechtlich vorgeschrieben sind, Lehrpersonen übertragen.</p>
Fortbildung	<p><b>Art. 26</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.</li> <li>2. Die Schule beteiligt sich an den Kosten der Fortbildung der Lehrpersonen gemäss den kantonalen Richtlinien. Die Lehrperson hat der Schulleitung frühzeitig vor Kursbeginn ein entsprechendes schriftliches Gesuch um Kostenbeteiligung einzureichen.</li> </ol>
Urlaub für Lehrpersonen	<p><b>Art. 27</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehrpersonen können einen bezahlten Urlaub aus besonderen Gründen in sachgemässer Anwendung von Art. 66 der Personalverordnung (sGS 143.11) beziehen.</li> <li>2. Innerhalb eines Jahres nach Geburt eines eigenen Kindes kann der Vater den 13. Monatslohn ganz oder zur Hälfte als bezahlten Urlaub beziehen; der Urlaubsanspruch beträgt 20 bzw. 10 Tage.</li> <li>3. Die Schulleiter können unbezahlten Urlaub bis drei Tage gewähren. Gesuche um unbezahlten Urlaub über drei Tage sind an das Schuldirektorat zu richten. Unbezahlter Urlaub ist immer verbunden mit der Sicherstellung einer gleichwertigen Stellvertretung, einem Lohnabzug für die nicht</li> </ol>

erteilten Lektionen und die Übernahme der Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers durch die Lehrperson.

Stellvertretung

**Art. 28**

Das Schuldirektorat erlässt Richtlinien für Stellvertretungseinsätze.

**V. WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN**

Hausordnung und  
Pflichtenhefte

**Art. 29**

1. Das Schuldirektorat erlässt ergänzende Weisungen über den Schulbetrieb und sowie über Rechte und Pflichten der weiteren am Schulbetrieb Beteiligten in Pflichtenheften und Hausordnungen nach Vorberatung und Antrag der Führungskonferenz.
2. Sämtliche Erlasse und Weisungen werden in einem Führungshandbuch zusammengefasst und vom Gemeinderat genehmigt.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten

**Art. 30**

Die Schulordnung wird nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

Vom Gemeinderat Schmerikon erlassen am 21. Mai 2013.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. Mai bis 8. Juli 2013.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am 06.08.2013



## **1. Nachtrag**

Vom Gemeinderat erlassen am 27. April 2017

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Mai bis 19. Juni 2017

In Kraft ab 20.06.2017

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio